

Statuten des Pistolenklubs Aeschi



Ausgabe 2025

Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1
- ¹ Der Pistolenklub Aeschi, gegründet im Jahre 1935, mit Sitz in Aeschi SO (nachfolgend Klub genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Klub das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.
- ³ Der Klub gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Solothurner Schiesssportverband (SOSV) und dem Bezirksschützenverein Wasseramt (BSVW) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS). Unter der Vereinsnummer 1.11.0.04.004 ist der Klub auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- ⁴ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Klub grundsätzlich die Schiessanlage Aeschi zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- Art. 2
- ¹ Der Klub besteht aus Aktivmitgliedern, Gönnern, Ehrenmitgliedern und Sponsoren. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der SAT-Admin des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).
- ² Die Aktivmitglieder haben Unterkategorien, welche sich gemäss den Unterkategorien des SSV definieren.
- ³ Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.
- ⁴ Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 3
- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der SAT-Admin gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

⁵ Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 4 ¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

² Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Klub kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Klub zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

³ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

⁴ Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Klubmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Kluborgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Aktivmitglieder

Art. 6 ¹ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch einen Beschluss des Vorstandes als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:

- a) Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung;
- b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
- c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
- d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganistors.

³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
- b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- c) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.

⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Gönner

Art. 7 ¹ Gönner sind natürliche Personen, die durch Einzahlung eines Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrücken und so automatisch diese Mitgliedschaft begründen.

² Sie üben den Schiesssport nicht aus.

³ Gönner verfügen über folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Vereinsversammlung, aber ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht;
- b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.

⁴ Gönner haben folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
- b) Zahlung des jährlichen Gönnerbeitrags.

⁵ Ohne Zahlung des Gönnerbeitrages geht diese Gönnerschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Ehrenmitglieder

Art. 8 ¹ Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Klub

oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

² Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³ Sie sind beitragsbefreit.

Sponsoren

Art. 9 ¹ Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die bestimmte Projekte oder Anlässe des Klubs mit grösseren Geld- oder Sachbeiträgen unterstützen und dafür eine Gegenleistung erhalten. Die Art und Weise der gegenseitigen Verpflichtung wird in einem separaten Vertrag festgehalten.

² Sponsoren haben kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

³ Ohne Zahlung des Sponsorenbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Klubs zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Kluborgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 11 ¹ Der Klubaustritt hat auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam (Ausnahme: Austritt infolge Todesfall).

² Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Klubvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Klubs.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Klubs sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

- Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte nach Traktandenliste:
- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
 - Wahl von Stimmezählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge (sofern letztere ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen) inkl. Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Jahresprogramms inkl. Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen und Teilnahme an Schiessanlässen
 - Schiessstätigkeit, insbesondere Belange der Schützenmeister mit Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Vornahme von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. Präsident (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - Entscheid über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Ehrungen (Ehrenmitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)
 - Revision der Statuten
 - Fusion und Auflösung des Klubs

-
- Art. 14 ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Mitgliederversammlung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
- Art. 15 ¹ Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
- ² Ein Begehren der Mitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten behandeln.
- Art. 16 ¹ Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- ² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand

- Art. 17 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
- ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Kassierer;
- d) Aktuar;
- e) Hauptschützenmeister;
- f) Weitere durch den Vorstand selbst festgelegte Funktionen.
- ³ Mehrfachfunktionen sind möglich.

⁴ Eine Funktion kann durch mehrere Personen (max. 2) ausgeübt werden. Diesfalls haben diese gemeinsam nur eine Stimme an der Vorstandssitzung (Grundsatz 1 Stimme pro Funktion).

Art. 18 ¹ Der diensthabende Schützenmeister trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl von Delegierten
- b) Zeichnungsberechtigung im Verein
- c) Organisation des Schiessbetriebes und Aufsicht über den Schiessbetrieb
- d) Vermögensverwaltung inkl. Jahresrechnung und Budget
- e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche im Budget festgelegt wird.

² Die Pflichtenhefte für den Präsidenten und die Vorstandsressorts werden durch den Vorstand erstellt.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans oder künftiger Abgabemodalitäten sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

Art. 22 ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

³ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Pflichten der Vorstandsmitglieder

- Art. 23 ¹ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ² Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Vorstandssitzungen

- Art. 24 ¹ Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Kalenderjahr.
- ² Der Präsident lädt elektronisch zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert zwei Monaten stattzufinden.
- ⁴ Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.

Die Revisoren

- Art. 25 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Die beiden Revisoren werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- Art. 26 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Art. 28 Das Klubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 29 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet ausschliesslich das Klubvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Abgaben;
- c) Bussen;
- d) Gebühren;
- e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
- f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.

² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 31 ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
- b) Ethik;
- c) Datenschutz.

-
- Art. 32 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.
- Art. 33 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 34 ¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

Auflösung des Vereins

- Art. 35 ¹ Die Auflösung des Klubs kann erfolgen,
- a) auf Antrag des Vorstandes oder
 - b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 36 ¹ Bei Auflösung des Klubs werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Aeschi zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.
- ² Falls sich in dieser Zeit ein neuer Klub oder Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.
- ³ Andernfalls geht das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an den SOSV / BSVW über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

- Art. 37 ¹ Die Statuten vom 15.03.2013 werden aufgehoben.
² Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. März 2025 angenommen worden.
³ Die Statuten treten nach Genehmigung durch den SOSV und das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn in Kraft.

Aeschi,

Pistolenklub Aeschi

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Solothurn,

SOLOTHURNER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Solothurn,

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn